

handlungen haben wir allerdings wohl nicht die Idee gehabt, daß wir bloß wollen eine Dankadresse erlassen, denn ich glaube, Se. Königl. Majestät bedürfen unsers Dankes nicht, und werden ihn auch nicht erwarten; wenn wir ihm mit Ehrfurcht, Liebe und Zutrauen, wie zeither, entgegenkommen, so wird es wohl hinlänglich sein. Am angenehmsten wird es ohne Zweifel sein, wenn wir nicht durch ganz besondere Anträge Zerwürfnisse zwischen Volk und Staatsregierung herbeiführen. Es ist noch sehr problematisch, ob im Volke die Sehnsucht nach der Adresse so groß sei; in meinem Kreise habe ich sie nicht gefunden. Der zweite Antrag geht dahin: „das Directorium der Kammer zu beauftragen, die beschlossene Adresse Sr. Majestät dem König zu überreichen und zu diesem Endzwecke die geeigneten Schritte zu thun.“ Das Prognostikon ist uns gestellt, wie es kommen wird. Se. Königl. Majestät lehnen die Sache ab, und wir können unmöglich die Kammer bloßstellen und das geehrte Directorium in eine unangenehme Stellung bringen; davon müssen wir nun absehen. Endlich kann ich nicht glauben, daß der letzte Antrag: „die erste Kammer von den gefassten Beschlüssen zu benachrichtigen und derselben anheimzugeben, ob sie auch ihrerseits eine besondere Adresse beschließen wolle“, daß dieser Antrag erschöpfend genug sein würde; denn so wenig wie uns zugestanden wird, eine Adresse zu berathen, so wenig wird es der ersten Kammer zugestanden werden, und deshalb kann sie nicht beschließen, eine Adresse zu überreichen. Das ist der Grund, weshalb ich gegen das ganze Deputationsgutachten sein werde; aber dem, was der Herr Referent nachträglich bemerkte, würde ich mich ganz anschließen. Ich habe nur noch ein Einziges zu bemerken, bei der Bemerkung der Deputation, wo sie das Recht der Kammer als *res merae facultatis* geltend macht. Ich will nicht streiten, ob es eine *res merae facultatis* sei, weil es zu nichts führt, da uns der Dritte fehlt, welcher darüber entscheidet; allein das glaube ich doch, daß es nach dem jetzigen Standpunkte, und nachdem die Regierung uns das Recht abgesprochen hat, nicht mehr als *res merae facultatis* vorliegen kann. Findet von einer andern Seite Widerspruch statt, so kann man das Recht nicht ausüben; man muß dann Jemand haben, der entscheidet, oder Selbsthülfe üben. — Im Deputationsgutachten finde ich eine kleine Selbsthülfe, indem man wider Willen der Regierung das zu beschließen beantragt, was der Bericht besagt.

Referent Abg. v. Thielau: Weder ich, noch die Majorität der Deputation ist der Ansicht, daß diese Sache auf sich beruhe. Die Deputation und die Majorität will das Recht der Kammer unbedingt bewahrt wissen.

Abg. Klien: Mein Antrag lautete dahin: die Verwahrung des Rechts, eine Adresse zu erlassen, zu Protokoll zu geben.

Abg. Brockhaus: Ich bin mit den Ansichten, welche der Abgeordnete v. Mayer vorhin entwickelt hat, im Allgemeinen einverstanden; aber ich muß bedauern, daß er diese Ansichten nicht früher geltend gemacht hat, nämlich in der Deputation, weil wir vielleicht dann einen andern Bericht erhalten haben würden. Ich gestehe überhaupt, daß ich das Verfahren der Deputation mit den

Begriffen von Consequenz und Festigkeit, die besonders auch im constitutionellen Leben gelten müssen, nicht vereinbaren kann. Wir hatten bisher nach dem gedruckten Deputationsberichte Unanimität; jetzt, nachdem keine neuen Momente in der Sache vorgekommen sind, ist nicht allein die Deputation in sich gespalten in eine Majorität und Minorität, sondern selbst von der Majorität ist wieder Herr D. v. Mayer abgegangen. Nach meiner Ansicht hat die Deputation ihre Aufgabe jetzt verkannt und gewissermaßen überschritten. Sie hatte den Auftrag von der Kammer erhalten, eine Adresse zu entwerfen und das Recht der Kammer, eine Adresse zu erlassen, zu vindiciren. Dies hatte sie auch sehr genügend gethan, und es bleibt nur die Frage: wo sind die neuen Verhältnisse, die sie veranlassen, jetzt von ihrer Ansicht zurückzugehen und etwas Anderes vorzuschlagen? Man hat von einer Erklärung Sr. Königl. Majestät gesprochen; aber ich glaube, daß diese Erklärung der Deputation schon bekannt war, als sie den Bericht fertigte, und daß es dann Pflicht der Deputation gewesen wäre, auf diese Erklärung Bezug zu nehmen. An sich betrachte ich diese Erklärung als eine nicht sehr willkommene, und wünschte wohl, sie wäre unterblieben, weil dann die Kammer freier und fern von moralischem Zwang, der jetzt stattfindet, einen Beschluß hätte fassen können. Die Kammer würde vielleicht geneigt gewesen sein, unter gehöriger Wahrung ihrer Rechte, von der Adresse diesmal abzusehen; nachdem jedoch die Erklärung vorliegt, weiß die Kammer nicht, wie sie eigentlich handeln soll. Ich stimme jetzt unbedingt für den ursprünglichen Antrag der Deputation, während ich ohne die Erklärung geneigt gewesen sein würde, für diesmal auf die Abgabe einer Adresse zu verzichten. Man hat gesagt, es sei über die Sache noch nicht eigentlich mit der Regierung verhandelt worden; ich aber meine doch, daß die Verhandlungen in der Deputation in vollem Maße stattgefunden haben, und nur das begreife ich nicht, weshalb uns nicht gleich die Deputation auf die ganze Lage der Dinge aufmerksam gemacht hat. Die Berufung auf den Staatsgerichtshof scheint mir das einzige Auskunftsmittel, was der Würde der Kammer angemessen ist. Die Regierung will sich nicht bequemen, unsere Ansicht anzunehmen, und wir können der Ansicht der Regierung nicht zustimmen; es wird also nach §. 153 der Staatsgerichtshof entscheiden müssen. Wenn ich wieder darauf zurückkomme, was die Deputation ursprünglich beantragt hat, so müßte nach meiner Ansicht bloß der zweite Punkt, dessen Ausführung nach der Erklärung nicht mehr möglich ist, wegfallen, im Uebrigen aber die Kammer bei dem Deputationsgutachten stehen bleiben. Hiernach wäre 1) die Dankadresse unter A zu berathen; 2) zu beschließen, daß die erste Kammer von den gefassten Beschlüssen zu benachrichtigen und derselben anheimzugeben sei, ob sie auch ihrerseits eine Adresse erlassen wolle, und 3) eventuell die Staatsregierung zu ersuchen, die Differenz nach §. 153 dem Staatsgerichtshof zur Entscheidung vorzulegen. Man hat erwähnt, daß bei Berathung der Landtagsordnung die passendste Gelegenheit sein werde, diesen Gegenstand aufs Neue zur Sprache zu bringen; aber ich kann nicht dafür sein, die Sache aufzuschieben und noch einmal Debatten darüber zu veranlassen; es bleibt kaum